

der Wahl Eugens IV. im Jahr 1431 werden auch in den Konklaven der Papstwahl regelmäßig W. aufgestellt, die häufig vom neuen Pontifex nicht nur beediet, sondern auch in Form einer Bulle publiziert worden sind. Die umfangreichen Texte betreffen einerseits Probleme der Verwaltung und der Reform der Weltkirche, andererseits beschäftigen sie sich mit der Regierung des Kirchenstaates und den Vorrechten der Kardinäle. Ob nach der letzten bekannten W. von 1676 auch noch im 18. Jahrhundert Kapitulationen im Konklave errichtet worden sind, ist bislang noch nicht genügend gesichert. – Unter *Wahrsagerei* versteht man sowohl die Erforschung der Zukunft als auch die Aufdeckung des unbekannt Vorhandenen (z. B. Krankheitsursachen). Wahrsager liefern Informationen nicht aus eigener Kraft, sondern sind Mittler zwischen dem Menschen und übermenschlichen Mächten. Das AT und das NT verurteilen jede Art der Zauberei und der W., wenn und insofern sie von der Willkür des Menschen ausgeht. Sie kennen aber eine Weissagung und Prophetie, die in Gott ihren Ursprung haben. Der CIC/1917 stellt W. als Form der „superstitio“ in can. 2325 unter (unbestimmte) Strafe. Der CIC/1983 enthält keinen speziellen Straftatbestand mehr. – *Wallfahrt* ist die Wanderung oder Fahrt zu einer irgendwie ausgezeichneten Kultstätte (Gnadenort) in bestimmter geistlicher Haltung. Sie hat auch Beziehungen zum kirchlichen und weltlichen Recht. Einschlägig sind die Bestimmungen des CIC/1917 (cc. 1281, 1282, 1285, 1287), des CIC/1983 (cc. 1186–1190, 1230–1234) und des CCEO/1990 (cc. 884–888). – Die *Wasserweihe* ist ein altnordisches Ritual zur Annahme eines neugeborenen Kindes. Das Kind wurde auf der nackten Erde geboren. Darauf wurde das Kind durch die Hebamme von der Erde aufgehoben und dem Vater dargereicht. Akzeptierte der Vater das Kind (er konnte es auch ablehnen; vgl. den Artikel „Aussetzen eines Kindes“ in Bd. 1 des HRG), so folgten zwei Zeremonien: die Namengebung und die W. Die letztere geschah, indem man das Kind mit Wasser besprengte. Damit hatte die heidnische W. eine (wenigstens äußerliche) Nähe zur christlichen Taufe. Daß man im frühen Mittelalter die trinitarische Formel bei der christlichen Taufe besonders betonte, hatte seinen Grund nicht nur in Mt 28, 19; vielmehr sollte die Taufe auch von der altnordischen W. abgegrenzt werden. – Auch diesmal bietet das HRG wieder eine Menge höchst interessanter Informationen der Rechtsgeschichte, die es zudem in leicht verständlicher Form ausbreitet. Dies ist um so mehr zu loben, als das HRG von wenigen Professoren und Assistenten erarbeitet werden muß.

R. SEBOTT S. J.

WHITE, GRAHAM, *Luther as Nominalist*. A Study of the Logical Methods used in Luther's disputations in the Light of their Medieval Background. (Schriften der Luther-Agricola-Gesellschaft 30). Helsinki: Luther-Agricola-Society 1994. 420 S.

Diese bei Carl-Heinz Ratschow geschriebene Dissertation behandelt im Licht der Kommentare von Pierre d'Ailly und Gabriel Biel zu den Sentenzen von Petrus Lombardus Luthers Argumentation in einigen seiner Disputationen. Im einzelnen geht es um die Disputationen zu Röm 3, 28 (WA 39, 1: 40–62.78–126.198–263), sodann die „Über das fleischgewordene Wort“ (WA 39, 2; 3–5), um Einzelthesen zur Trinität in mehreren Disputationen (WA 39, 2; 252–257; 284–336; 337–401) und um die Disputation „Über die Gottheit und Menschheit Christi“ (WA 39, 2; 92 ff.). Von scholastischen Disputationen weiß der Autor wenig mehr, als daß es in ihnen die Rollenaufteilung von *defendens* und *obiciens* gab, wobei der erstere nur negativ auf die Einwände des letzteren einzugehen hatte. Daraus meint er folgern zu müssen, daß die zu verteidigenden Thesen nicht argumentativ gemeint seien (26). Er geht im übrigen davon aus, daß der sogenannte *modus ponens* syllogistischer Argumentation selbstverständlich auch für Aussagen in bezug auf Gott angewandt werden könne (53). Dabei hat er wohl übersehen, daß man in bezug auf Gott nur einseitig analoge Aussagen machen kann; es handelt sich um Endaussagen, die sich nicht zu weiteren Schlußfolgerungen eignen. Nach dem Autor läßt sich Luthers „extremer“ Nominalismus (182) u. a. daran festmachen, wie er auf die Frage antwortet, ob man sagen könne, daß die göttliche Wesenheit „zeuge“. Luther unterscheidet nämlich danach, ob man den Terminus „Wesenheit“ in einem absoluten oder in einem relativen Sinn gebrauche. Der Autor kann nicht begreifen, wie theologische Wahrheit mit philosophischer Wahrheit einerseits zusammenstimmen könne und ande-

rerseits doch mit ihr nicht identisch ist; er hält solches für Nominalismus (178). Aus der ganz traditionellen und keineswegs spezifisch nominalistischen Aussage, daß der Sohn dasselbe ist wie der Vater, folgert der Autor, es müsse sich dann wohl um dasselbe „self-sufficient individual“ handeln (226). Kein Wunder, daß er bei solchen Mißverständnissen auch Luthers Denken für „irreducibly inhomogeneous“ hält (298). Besonders auffallen sind mir in dieser Arbeit die vielen Druckfehler bei den lateinischen oder deutschen Zitaten in den Fußnoten; noch schlimmer sind die ebenfalls häufigen Fehler bei der Übersetzung der Zitate (z. B. 45¹³⁹, 46¹⁴⁶, 91¹⁰, 102⁴⁷, 197⁴⁵, 224¹³⁴, 236¹³, 245³⁶, 260⁷⁵, 274¹²², 290¹⁶⁸, 294¹⁷⁹). Für den methodischen Stil der Arbeit bezeichnend sind öfter vorkommende Sätze wie „... what this further notion of understanding is will become clearer later“ (150) oder einfach „this is something that will become clearer later...“ (178).

P. KNAUER S. J.

GÖTZ V. OLENHUSEN, IRMTRAUD, *Klerus und abweichendes Verhalten*. Zur Sozialgeschichte katholischer Priester im 19. Jahrhundert: Die Erzdiözese Freiburg (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 106). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1994. 503 S.

Die vorliegende Untersuchung, als Dissertationsarbeit in Geschichte an der Philosophischen Fakultät Freiburg vorgelegt, untersucht anhand der Personalakten katholischer Priester der Erzdiözese Freiburg im Erzbischöflichen Diözesanarchiv sowie der staatlichen Akten im Generallandesarchiv Karlsruhe das Verhalten von Staat und Kirche gegenüber „normwidrigem“ Verhalten des Klerus; sie bietet jedoch in diesem Zusammenhang noch wesentlich mehr: vor allem Einblicke in die gesamte Sozialgeschichte des Klerus wie auch des entstehenden „katholischen Milieus“.

Gerade die Freiburger Erzdiözese weist hier interessante Besonderheiten aus: ihre heterogene Zusammensetzung aus 5 ehemaligen Diözesen – der im Süden, d. h. in der ehemaligen Diözese Konstanz, starke aufgeklärte Reformkatholizismus im Gefolge Wessenbergs – die bis zur Jahrhundertmitte hier besonders virulenten innerkirchlichen Gegensätze – die relativ späte Ultramontanisierung erst nach der Jahrhundertmitte – schließlich ihre politische Situation unter einem protestantischen Fürsten, jedoch mit katholischer Bevölkerungsmehrheit. – Im 1. Kapitel („Die Ausgangslage: Position und Rolle des katholischen Klerus im neuen Staat Baden“, 25–94) wird, aufgelistet an verschiedenen Stichwörtern, die kirchenpolitische Rahmensituation behandelt. Das 2. Kapitel („Sozialisationsinstanzen der Priesterlaufbahn und sozialer Wandel im Klerus“, 95–142) befaßt sich dann mit dem sozialen Rollenwandel des Klerus. Die folgenden Kapitel sind dem eigentlichen „Devianzverhalten“ und der Reaktion von Kirche und Staat darauf gewidmet, und zwar zunächst generell („Abweichendes Verhalten von Geistlichen der Erzdiözese Freiburg“, 143–180), dann hinsichtlich der spezifisch „klerikalen“ Verfehlungen, die weder staatlich-bürgerlich sanktioniert werden noch speziell zum Bereich von Sexualität und Zölibat gehören („Unklerikalisches Verhalten und Ultramontanisierung“, 181–206), schließlich hinsichtlich der „Sexualdelikte“ (207–276). Das 6. und 7. Kapitel („Scheitern des Reformkatholizismus und Anfänge der Ultramontanisierung“, 277–308; „Kirchenstreit, Kulturkampf, Ultramontanisierung des Klerus und das katholische Milieu in Baden“, 309–387) geben ein Darstellung der innerkirchlichen Entwicklung, bzw. des „devianten“ Verhaltens von Klerikern in diesem Bereich. – Die Darstellung bietet nicht nur und nicht in erster Linie eine „chronique scandaleuse“, sondern vor allem sehr interessante sozialgeschichtliche Ergebnisse und Einblicke, die für die Geschichte des gesamten deutschen Katholizismus im 19. Jahrhundert von großem Wert sind. Sie betreffen einmal den Wandel der sozialen Herkunft des Klerus. Kam dieser im 18. und noch im frühen 19. Jh. vorzugsweise aus den Städten, bzw. der städtischen Mittelschicht und bäuerlichen Oberschicht (die einen Privatlehrer bezahlen konnte), so vollzog sich im 19. Jh., genau konträr zur generellen Urbanisierung und Industrialisierung, ein Wandel zum Ländlichen (130–142) und damit eine Entfernung vom bürgerlich-liberalen Milieu, bedingt einmal durch die bewußte kirchliche Erschließung des Landes und seines Reservoirs an Priesterberufen, dann durch die Entfremdung zwischen Bildungsbürgertum und Klerus.